

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
z.H. Herrn LStA Dr. Franz Mohr
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: franz.mohr@bmvrdj.gv.at
cc: team.z@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Rp 692/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	26.3.2019

Umsetzung der Restrukturierungs-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Mohr,

in der letzten Sitzung der Insolvenzrechtsreformkommission am 26.2.2019 wurde in Aussicht gestellt, im Zuge der weiteren Gespräche zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die Entschuldung und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU die in dieser Richtlinie vielfach verankerten Wahlrechte zu diskutieren.

Zur Vorbereitung auf diese Gespräche dürfen wir - vorbehaltlich einer Stellungnahme der WKÖ zu einem entsprechenden Umsetzungsgesetz - Sie nachstehend über unsere Beurteilung der diversen Wahlrechte informieren:

1. Das Restrukturierungsverfahren soll nur jenen Unternehmen offen stehen, die im Sinne der Insolvenzordnung nicht insolvent (sohin weder überschuldet noch zahlungsunfähig) sind.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Schuldner, die wegen schwerwiegender Verstöße von Bilanzierungsvorschriften belangt wurden, nur dann das Restrukturierungsverfahren ergreifen dürfen, wenn diese Mängel behoben wurden (Art. 4 Abs. 1a).

Nach unserer Ansicht sollten Unternehmen, die entgegen ihren gesetzlichen Verpflichtungen ihre drei letzten Jahresabschlüsse nicht vorgelegt haben, von solchen Verfahren ausgeschlossen sein - es sei denn, sie haben diese Verpflichtungen zwischenzeitlich erfüllt. Denn zur Beurteilung des Unternehmens ist es wichtig, dass diese Daten vorliegen.

3. Nach Art. 4 Abs. 1b haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen „viability test“ vorzusehen, mit dem Zweck, jene Unternehmen vom Verfahren auszuschließen, die nicht überlebensfähig sind.

Um eine ungerechtfertigte weitere Gläubigerschädigung zu vermeiden, sollte von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden.

Es könnte allerdings die Ansicht vertreten werden, dass die Fortbestehensprognose als alleiniges Instrument zu wenig ist. Hier könnte darüber nachgedacht werden, auch andere - fachlich fundierte - Einschätzungen zur Überlebensfähigkeit zu definieren bzw. zuzulassen. Letztendlich muss eine objektive und sachgerechte Beurteilung vorliegen, die nicht durch unnötigen Formalismus geprägt sein sollte.

4. Art. 4 Abs. 1c erlaubt es den Mitgliedstaaten, Restrukturierungsverfahren derart zu limitieren, dass ein Unternehmen dieses Verfahren nicht wiederholt nutzen darf.

Ein Unternehmen sollte ein solches Verfahren nicht beantragen dürfen, insoweit es ein solches in den letzten zehn Jahren bereits einmal beantragt hat.

5. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen erlassen, die eine Einschränkung der Involvierung von Behörden insoweit erlauben, als dies notwendig und verhältnismäßig ist (Art. 4 Abs. 4).

Zeitpunkt, Umfang und Tiefe der Involvierung der Gerichte in ein solches Verfahren sind unserer Ansicht nach genau festzulegen und insb. dort unerlässlich, wo ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger erfolgen kann.

6. Grundsätzlich soll nur das in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen antragsberechtigt sein. Die Mitgliedstaaten können allerdings nach Art. 4 Abs. 4a vorsehen, dass mit seiner Zustimmung (allenfalls nur durch KMU) dies auch Repräsentanten der Gläubiger bzw. der Arbeitnehmer tun dürfen.

Letzteres ist unserer Ansicht nach abzulehnen. Wie auch sonst allgemein, sollte dies ausschließlich das Recht des Unternehmens ein, das in aller Regel auch einzig und alleine über die zur Antragstellung und Verfahrensführung notwendigen Informationen verfügt.

7. Der Exekutionsstopp (von max. vier Monaten, bis auf 12 Monate erstreckbar) kann allgemeiner Natur sein oder nur bestimmte Gläubiger bzw. Gläubigergruppen betreffen (Art. 6 Abs. 2a f.).

Ein partieller Exekutionsstopp könnte die betroffenen Gläubiger ungerechtfertigt benachteiligen. Allgemein sollten von dem Stopp nur jene betroffen sein, die von der Restrukturierung betroffen sein können. D.h., Forderungen, die nicht geschmälert werden, sollten nicht von einem Exekutionsstopp umfasst sein.

8. Den Mitgliedstaaten steht es frei, eine Erstreckung des Exekutionsstopps oder einen neuerlichen Exekutionsstopp über Antrag in bestimmten Fällen (wie etwa, dass in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan wesentliche Fortschritte erzielt wurden oder dass

der weitere Stopp die Rechte der Betroffenen nicht unfair beeinträchtigt) zuzulassen (Art. 6 Abs. 5) (auf insgesamt nicht mehr als 12 Monate).

Wir sehen allgemein den Exekutionsstopp nicht im Interesse der betroffenen Unternehmen, weswegen auch eine Verlängerungsmöglichkeit abgelehnt wird.

Der Stopp von Betreibungsmaßnahmen wird immer begleitet von der Gefahr, dass sich durch zwischenzeitige Verfügungen der Ausfall für die Gläubiger noch weiter vergrößert. Unbenommen bleibt es dem Schuldner bereits gegenwärtig, einen Stopp exekutiver Schritte auf dem Verhandlungsweg zu erreichen. Eine derartige Möglichkeit wird in der Exekutionsordnung bereits vorgesehen. Für eine Aufschiebung im Falle einer Zahlungsvereinbarung wird nach § 45a EO insbesondere auch bereits eine Sperrfrist von drei Monaten vorgesehen.

9. In bestimmten Fällen kann der Exekutionsstopp aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 8).

Die Mitgliedstaaten können diese Möglichkeit einschränken auf jene Fälle, in denen der Gläubiger vor dem Stopp bzw. dessen Verlängerung nicht gehört wurde.

Eine solche Einschränkung wird als nicht gerechtfertigt angesehen.

10. Die Aufhebung des Exekutionsstopps könnte für eine bestimmte Mindestfrist ausgeschlossen werden (Art. 6 Abs. 8a).

Eine solche Beschränkung wird als nicht gerechtfertigt angesehen.

11. Treten während des Exekutionsstopps Umstände auf, die nach dem innerstaatlichen Recht die Verpflichtung auslösen würden, einen Insolvenzantrag zu stellen, so ist diese Verpflichtung während des Stopps suspendiert. Es ist allerdings möglich, diese Verpflichtung trotzdem aufrecht zu erhalten, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu begleichen. In diesen Fällen kann das Gericht allerdings entscheiden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist (Art. 7 Abs. 3).

Wird ein Unternehmen in diesem Zeitraum insolvent, so soll die entsprechenden Verpflichtung zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiterhin bestehen.

12. Vom Stimmrecht über den Restrukturierungsplan können Gesellschafter, benachrangte Gläubiger und Gläubiger mit Interessenkonflikten ausgeschlossen werden (Art. 9 Abs. 1a).

Aus unserer Sicht sollte ein Stimmrechtsausschluss nach allgemeinen Regeln (wie etwa nach der IO) und nicht darüber hinaus gegeben sein.

13. Nach Art. 9 Abs. 2 kann vorgesehen werden, dass die Ansprüche der Arbeitnehmer in einer eigenen Gläubigerklasse zusammengefasst werden.

Aufgrund der weitestgehenden Sicherung der Arbeitnehmeransprüche wird dies kritisch gesehen. Dies auch im Hinblick auf die damit einhergehenden Einflussmöglichkeiten auf die Restrukturierung.

14. Nach Art. 9 Abs. 2 kann auch vorgesehen werden, dass KMU-Ansprüche nicht in verschiedenen Gläubigerklassen zu behandeln sind.

Diesem Ansatz wird zugestimmt.

15. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Gericht vorweg die Stimmrechte und die Gläubigerklasseneinteilung zu überprüfen und zu bestätigen hat (Art. 9 Abs. 3).

Dies wird als sinnvoll angesehen.

16. Nach der Grundbestimmung des Art. 9 Abs. 4 wird bei der Abstimmung der Grundsatz der Summenmehrheit, die nicht höher als 75 % sein darf, in jeder Klasse abgestellt. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Kopfmehrheit vorsehen.

Die Schwelle für die notwendige Summenmehrheit soll bei 75 % angenommen werden.

Bei reiner Summenmehrheit können die Interessen der „kleinen“ Gläubiger rasch ins Hintertreffen geraten. Daher ist auch eine Kopfmehrheit, wie wir dies aus der IO kennen, einzuführen.

17. Zulässig ist es, die klassenübergreifende Überstimmung („cross-class cram-down“) davon abhängig zu machen, dass die Gläubiger der überstimmten Klasse zumindest gleich viel erhalten, wie die einer nachrangigen Klasse (Art. 11 Abs. 2a).

Unabhängig davon, dass wird dieses cross-class cram down nach wie vor ablehnen, halten wir diese geschilderte Voraussetzung für sinnvoll.

18. Gegen die Entscheidung über einen Restrukturierungsplan ist ein Rechtsmittel zulässig, das grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Schutze der Interessen einer Partei eine aufschiebende Wirkung ermöglichen (Art. 15 Abs. 3).

Da mit der Umsetzung eines Restrukturierungsplans weitreichende wirtschaftliche und unumkehrbare Rechtsfolgen verbunden sein können, wäre ohne aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels dieses sehr häufig vergebens. Aus unserer Sicht sollte daher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden.

Um allerdings die Sanierung nicht Übergebühr zu verzögern oder gar zu gefährden, könnte angedacht werden, dass über ein Rechtsmittel binnen einer bestimmten Frist zu entscheiden ist.

19. Zwischen- und Neufinanzierungen sollen besonders geschützt werden (Art. 16). Dieser Schutz kann für Zwischenfinanzierungen an eine vorherige Kontrolle und für Neufinanzierungen an die Zustimmung zum Restrukturierungsplan gekoppelt werden.

Auch diese Einschränkung wird zum Schutz der Gläubiger als sinnvoll angesehen.

20. Der im vorherigen Punkt genannte Schutz einer Zwischenfinanzierung kann wegfallen, wenn diese zugesichert wird, nachdem der Schuldner zahlungsunfähig geworden war (Art. 16 Abs. 1b).

Ein Schutz unter diesen Umständen ist nicht gerechtfertigt.

21. Kreditgeber solcher Zwischen- und Neufinanzierungen können im Falle einer nachfolgenden Insolvenz des Kreditschuldners bevorzugt Zahlungen erhalten (Art. 16 Abs. 2).

Dies wird als zweckmäßig angesehen.

22. Auch sollen andere Transaktionen, die zweckmäßig und unmittelbar notwendig für die Verhandlungen eines Restrukturierungsplans sind, in einem allfällig nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht für nichtig u.Ä.m. erklärt werden können. Es ist zulässig, diesen Schutz nur für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans zu gewähren (Art. 17 Abs. 2).

Auch diese Voraussetzung kann dem Schutz der Gläubiger dienen.

23. Der im vorherigen Punkt genannte Schutz kann wegfallen, wenn diese Transaktionen erfolgten, nachdem der Schuldner zahlungsunfähig geworden war (Art. 17 Abs. 1b).

Ein Schutz unter diesen Umständen ist nicht gerechtfertigt.

24. Betroffene Unternehmen sollen die Wahl haben, ein nicht öffentliches oder ein öffentliches (und damit in den Anwendungsbereich der EulnsVO fallendes) Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Aus unserer Sicht wird das Verfahren nur dann in der Praxis angenommen werden, wenn wie bei bislang üblichen außergerichtlichen Restrukturierungen die Möglichkeit besteht, diese im kleinen Kreis der Mitwirkenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit umzusetzen. Stimmen Sie dieser Einschätzung zu?

25. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Titel III über gescheiterte Einzelunternehmer hinaus auf Verbraucher wird ausdrücklich und nachdrücklich abgelehnt.

Manche Wahlrechte sind in der Aufzählung nicht enthalten, etwa weil sie inhaltlich derart unklar sind, dass weitere Erläuterungen und insb. auch die deutschsprachige Übersetzung abgewartet werden müssen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen selbstverständlich für weitere Erörterungen u.Ä.m. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin